

12. Sitzung

Wiesbaden, 24. September 1946, 9.30 Uhr

Vorsitzender Abg. Dr. Bergsträßer:

Ich eröffne die Sitzung und möchte Ihnen zunächst eine Mitteilung machen, die mir allerdings bisher nur mündlich geworden ist: Herr Staatssekretär Dr. Brill hat telefoniert und hat auch einen Brief der Militärregierung geschickt, der allerdings noch nicht eingegangen ist, wonach wir am Donnerstag eine Plenarsitzung abhalten, die Verfassung beraten und bis zum 30. September abschließen sollen. Die Mitteilung wurde mir vom Herrn Landtagsdirektor mündlich gemacht, und ich habe den Herrn Staatssekretär um eine schriftliche Bestätigung gebeten. Ich hörte das Telefonat zum Teil an. Herr Staatssekretär Dr. Brill sagte, er habe den Brief geschickt. Ich weiß nicht, ob er an den Landtagspräsidenten oder an den Vorsitzenden des Verfassungsausschusses gegangen ist. Mir erscheint die Situation so, daß wir am Donnerstag oder Freitag diese Sitzung abhalten und bis dahin mit der Verfassung fertig werden sollen.

Meine Herren, ich wollte Ihnen das nur sagen, auch wenn diese Mitteilung noch nicht ganz bestätigt ist.

Im übrigen möchte ich Ihnen vorschlagen, daß wir über den

Abschnitt V:

Die "Landesregierung"

weiter verhandeln. Da wir aber in dieser Zeitnot sind, die uns dazu zwingt, alles in rasender Eile zu erledigen, möchte ich bitten, sich so kurz wie möglich zu fassen.

Ich darf vielleicht wieder so verfahren, daß ich den Entwurf des Vorbereitenden Verfassungsausschusses zugrunde lege und verlese.

Artikel 83

"Die Landesregierung (Kabinett) besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern." Ist dazu etwas zu bemerken? – Das ist nicht der Fall. Der Artikel ist angenommen.

Artikel 84

- "1. Der Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.
2. Der Ministerpräsident ernennt die Minister. Er zeigt ihre Ernennung unverzüglich dem Landtag an."

Abg. Bauer (KPD):

Ich beantrage namens meiner Fraktion, daß der Absatz 1 ohne Aussprache gestrichen und der Absatz 2 dahingehend geändert wird:

Bauer

"Der Ministerpräsident schlägt die Minister vor, die vom Landtag bestätigt werden müssen."

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich schlage namens meiner Fraktion vor, daß dieser Artikel 84 eine Ergänzung erhält, dahingehend, daß

1. Mitglieder der bis 1918 in Deutschland regierenden Häuser nicht Mitglieder der Landesregierung werden können;
2. die Landesregierung die Geschäfte erst übernehmen kann, nachdem der Landtag ihr durch besonderen Beschluß das Vertrauen ausgesprochen hat.

Abg. **Richter** (SPD):

Ich erinnere daran, daß mir ein Schriftstück zugegangen ist, das zu Artikel 84 sagte: Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten, ohne daß dabei von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Rede war. Ich nehme an, daß es ein Schreiben des Siebener-Ausschusses war.

Vorsitzender:

Nein, der Siebener-Ausschuß hat diese Dinge nicht beraten. Der Vorbereitende Verfassungsausschuß hat diese Fassung ausdrücklich festgelegt, um der Wahl des Ministerpräsidenten eine stärkere Autorität zu geben. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Streichung nicht im Interesse einer Regierung zu sein scheint; denn dann könnte ja eine Minorität des Landtages die Wahl machen, und das scheint mir nicht das Richtige zu sein.

Abg. **Caspary** (SPD):

Als Absatz 3 könnten wir Punkt 1 meines Vorschlages nehmen:

"Mitglieder der bis 1918 in Deutschland regierenden Häuser können nicht Mitglieder der Landesregierung werden",

und als Punkt 4:

"Die Landesregierung kann die Geschäfte erst dann übernehmen, nachdem der Landtag ihr durch besonderen Beschluß das Vertrauen ausgesprochen hat."

Abg. **Euler** (LDP):

Namens meiner Fraktion beantrage ich, den von Herrn Caspary gestellten Antrag noch dahin zu erweitern, daß von der Teilnahme an der Regierung auch Mitglieder von solchen Häusern, die in Europa regieren, ausgeschlossen sind.

Abg. **Caspary** (SPD):

Dem wäre vielleicht abzuhelfen, indem wir die Worte "in Deutschland" streichen.

Abg. **Euler** (LDP):

Es müßte so formuliert werden.

"Mitglieder von Fürstenhäusern, die in Europa regieren oder ehemals regiert haben."

Vorsitzender:

Das halte ich für zu weitgehend. Wir müssen formulieren:

"Die in Deutschland bis 1918 regiert haben oder jetzt in Europa in einem anderen Lande regieren oder regiert haben."

Erhebt sich gegen diese Formulierung Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Der Antrag ist angenommen.

Es liegt noch ein zweiter Zusatzantrag vor, im Absatz 1 die Worte "ohne Aussprache" zu streichen. Dazu möchte ich erklären, daß das meiner Meinung nach doch eine sehr wenig begründete Auffassung ist. Das heißt doch wohl ohne Aussprache im Plenum. Das könnte dazu führen, das Ansehen der zukünftigen Regierung irgendwie zu beeinträchtigen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich bin der Meinung, daß es jeder Fraktion vorbehalten bleiben muß, ihre Meinung zur Wahl des Ministerpräsidenten zu sagen.

Vorsitzender:

Wer ist für den Antrag Bauer? – Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zum Antrag Caspary:

"Die Landesregierung kann die Geschäfte erst übernehmen, nachdem der Landtag ihr durch besonderen Beschluß das Vertrauen ausgesprochen hat."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wie soll in der Zwischenzeit regiert werden?

Vorsitzender:

Die Dinge sind doch praktisch so, daß eine Regierung immer da ist. Wenn ein neuer Landtag zusammentritt, dann erklärt die Regierung ihren Rücktritt, führt aber zunächst die Geschäfte weiter.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich bin der Auffassung, daß die Möglichkeit des Mißtrauensvotums genügt und nicht ausdrücklich ein positiver Vertrauensbeschluß verlangt zu werden braucht, nachdem ja der Ministerpräsident vom Parlament gewählt wird. Es kann unter Umständen auch die Regierungsbildung sehr erleichtern, wenn die Parteien nicht zu einem positiven Vertrauensvotum genötigt sind.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich unterstütze den Antrag der SPD. Es geht darum, daß die Souveränität beim Landtag liegen muß.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir halten die Bestimmung für überflüssig und lehnen den Antrag ab.

Vorsitzender:

Wer ist für den Zusatzantrag Caspary? – 15 Stimmen dafür, 12 dagegen. Der Antrag Caspary ist angenommen.

Artikel 85

"Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und ist für den Landtag verantwortlich. Innerhalb dieser Richtlinien leitet je-

Vorsitzender

der Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtage."

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich beantrage, die Worte einzufügen: Der Ministerpräsident bestimmt "im Einvernehmen mit den Ministern" die Richtlinien der Regierungspolitik und ist dafür dem Landtag verantwortlich.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich bitte, den Antrag abzulehnen. Der Ministerpräsident muß eine herausgehobene Stellung haben, da kein Staatspräsident vorhanden ist.

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir sind der Auffassung, daß der Ministerpräsident die Politik mit seinen Ministern besprechen muß.

Vorsitzender:

Ich halte es für selbstverständlich, daß der Ministerpräsident dies tut. Ich lasse abstimmen. Wer ist für den Antrag? – Der Antrag Bauer ist abgelehnt.

Artikel 86

"Der Ministerpräsident vertritt das Land nach außen."

Abg. **Bauer** (KPD):

Da dieser Artikel die Gefahr eines Staatenbundes oder eines Bundesstaates in sich birgt, lehnen wir ihn ab und beantragen seine Streichung.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich glaube, ganz ohne einen solchen Artikel werden wir nicht auskommen, denn schließlich muß ja jemand da sein, der die Aktivlegitimation des Landes gegenüber den Gerichten usw. ausübt. Auch beim Abschluß von Staatsverträgen sehe ich keine Möglichkeit, ohne einen solchen Artikel auszukommen. Ich teile mit Herrn Koll. Bauer die Meinung, daß wir nicht bundesstaatliche Befugnisse und nicht eine große Außenpolitik mit diesem Artikel verbinden wollen. Aber es gibt auch Staatsverträge nach innen, und es gibt eine Notwendigkeit der Aktivlegitimation nach innen, die wir meines Erachtens nicht ausschließen können.

Abg. **Bleek** (LDP):

Ich glaube, die Aktivlegitimation nach innen ist unbestritten, auch wenn so etwas nicht in der Verfassung steht.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich glaube, man legt in diese Bestimmung mehr hinein, als sie überhaupt bedeuten soll. Daß das Land irgendwie repräsentiert werden muß, ist selbstverständlich. Das ist eben die Aufgabe des Ministerpräsidenten. Ich würde es für zweckmäßig halten, wenn man hinzufügt:

"Der Abschluß von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung der Regierung und des Landtags."

Abg. **Euler** (LDP):

Ich beantrage, daß dieser Artikel hier gestrichen wird, daß aber eine Übergangsvorschrift in die Einführungsbestimmungen aufgenommen wird, eine Übergangsvorschrift, die die Vertretung des Landes regelt für die Zeit, solange wir noch keine deutsche Republik haben, und auch im Verhältnis zu anderen deutschen Ländern.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich unterstütze den Antrag Euler und betone nochmals, daß der Artikel, so wie er ist, zu großen Miß-

Bauer
verständnis Anlaß geben kann. Wir haben heute noch keine Ahnung, wie die Beziehungen zu den anderen Ländern sich gestalten werden.

Vorsitzender:

Ich zitiere Artikel 41 der Hessischen Verfassung: Der Staatspräsident vertritt das Land nach außen. Dann könnte man den Zusatz machen, den Herr Abg. Dr. Köhler beantragt hat: "Der Abschluß von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Gesamtministeriums."

Abg. **Richter** (SPD):

Man könnte in Erwägung ziehen, die Worte "nach außen" zu streichen. Damit wären vielleicht die Bedenken von Herrn Koll. Bauer behoben. Man sagt einfach: Der Ministerpräsident vertritt das Land.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Man könnte vielleicht sagen: "Der Ministerpräsident vertritt das Land nach innen und außen."

Abg. **Bauer** (KDP):

In normalen Zeiten hätte Herr Koll. Dr. Kanka zweifellos ganz recht. Aber für jetzt erscheint mir diese Formulierung als außerordentlich gefährlich, und ich bitte erneut, sie zu streichen. Am besten erschiene mir noch das, was Herr Koll. Euler beantragt hat, nämlich den Artikel hier zu streichen und in den Einführungsbestimmungen eine Übergangsvorschrift aufzunehmen, daß die Repräsentation des Landes nach außen bis zur Schaffung der Einheit durch Gesetz geregelt wird.

Vorsitzender:

Ich mache den Vorschlag, daß wir diesen Satz annehmen, aber im Protokoll festlegen, daß damit nur das und das gemeint ist.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich halte ebenfalls an meinem Hauptantrag fest, stelle aber den Eventualantrag, daß Artikel 86, wenn mein Hauptantrag nicht angenommen wird, dahin lauten soll:
"Der Ministerpräsident vertritt das Land gegenüber anderen deutschen Ländern und gegenüber der deutschen Republik."

Vorsitzender:

Das ist auch wieder unmöglich. Wenn er das Land gegenüber der deutschen Republik vertritt, so kann es der Landtag nicht vertreten.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich möchte folgenden Antrag stellen:

"Der Ministerpräsident vertritt das Land nach innen und nach außen. Er kann die Vertretungsbefugnis auf den zuständigen Minister oder nachgeordneten Stellen übertragen. Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtages."

Vorsitzender:

Ich höre eben, daß die Sozialdemokratische Fraktion sich mit dem Antrag Kanka einverstanden erklärt. Ich glaube deshalb, wir brauchen die Diskussion nicht weiterzuführen, da dadurch eine Mehrheit herbeigeführt ist. Wer ist für den Antrag Bauer, diesen Artikel zu streichen? – Das ist eine Minderheit, die Streichung ist abgelehnt. Wer ist für das Amendement des Herrn Dr. Kanka? – Die Fassung des Herrn Abg. Dr. Kanka ist angenommen.

Artikel 87

- "1. Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet deren Geschäfte.
Bei

Vorsitzender

Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Weitere Einzelheiten regelt die Landesregierung durch eine Geschäftsordnung.

2. Die Landesregierung beschließt über die Zuständigkeit der einzelnen Minister, soweit hierüber nicht gesetzliche Vorschriften getroffen sind. Die Beschlüsse sind unverzüglich dem Landtag vorzulegen und auf sein Verlangen zu ändern oder außer Kraft zu setzen.
3. Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister berühren, sind der Landesregierung zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten."

Wird dazu das Wort gewünscht? Es wird nicht gewünscht. Der Artikel ist angenommen.

Artikel 88

"Die Mitglieder der Landesregierung haben Anspruch auf Besoldung. Über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ergehen besondere gesetzliche Bestimmungen."

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Wir wünschen den Artikel dahingehend abgeändert zu sehen, daß er folgende Fassung bekommt: Die Mitglieder der Landesregierung haben Anspruch auf Besoldung und Altersversorgung. Es soll nicht in einer besonderen Weise in Erscheinung treten, daß die Mitglieder der Landesregierung bezüglich ihrer Einkünfte gegenüber den übrigen Beamten herausgehoben werden. Wir glauben, daß durch diese Fassung gegenüber dem Abschnitt "Staats- und Selbstverwaltung" eine gewisse Gleichmäßigkeit erzielt wird.

Abg. **Stieler** (CDU):

Wir wenden uns gegen diesen Antrag, da wir der Meinung sind, daß man Besoldung und Versorgung nicht in einem Atem nennen darf. Wir glauben, daß es richtig ist, die Bestimmung so zu belassen, wie sie der Artikel 88 besagt. Wir lehnen den Antrag der SPD ab.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Koll. Stieler an.

Vorsitzender:

Das Wort wird nicht mehr weiter gewünscht, ich lasse abstimmen. Wer ist für den Antrag, wie er in dem Entwurf steht? 12 Stimmen dafür, 10 dagegen. Der Antrag ist angenommen, wie er hier steht.

Artikel 89

"Die Landesregierung beschließt über Gesetzesvorlagen, die beim Landtag einzubringen sind." Wird dazu das Wort gewünscht? Es ist nicht der Fall. Der Artikel ist angenommen.

Artikel 90

"Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung eines Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen, soweit das Gesetz diese Aufgabe nicht einzelnen Ministern zuweist."

Wird das Wort gewünscht? Es wird nicht gewünscht. Der Artikel ist angenommen.

Artikel 91

"Die Landesregierung ernennt die Landesbeamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen."

Das Wort wird nicht gewünscht. Der Artikel ist angenommen.

Vorsitzender

Artikel 92

- "1. Der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung aus. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. Die Bestätigung eines Todesurteils bleibt der Landesregierung vorbehalten.
2. Zugunsten eines wegen seiner Amtshandlung verurteilten Ministers kann das Begnadigungsrecht nur auf Antrag des Landtags ausgeübt werden.
3. Allgemeine Straferlasse und die Niederschlagung einer bestimmten Art gerichtlich anhängiger Strafsachen bedürfen der Zustimmung des Landtags. Die Niederschlagung einer einzelnen gerichtlich anhängigen Strafsache ist unzulässig."

Das Wort wird nicht gewünscht. Der Artikel ist angenommen.

Artikel 93

"Wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, kann die Landesregierung, sofern der Landtag nicht versammelt ist, in Übereinstimmung mit dem in Artikel 76 vorgesehenen ständigen Ausschuß Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen. Diese Verordnungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Verordnung durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt alsbald außer Kraft zu setzen. Artikel 104 gilt sinngemäß."

Abg. **Caspary** (SPD):

Mit diesem Artikel würde der Regierung ein Notverordnungsrecht gegeben, das wir ihr nicht geben möchten. Wir beantragen, den Artikel 93 wie folgt zu fassen:

"Nur der Landtag kann feststellen, daß das Land in Gefahr ist. Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Auf Grund dieses Gesetzes kann der Landtag mit einer einfachen Mehrheit das Recht der Freizügigkeit, des Postgeheimnisses, das Versammlungsrecht oder das Recht der Pressefreiheit einschränken. Artikel 104 gilt sinngemäß."

Es folgt eine Aussprache zur Geschäftsordnung.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Bezüglich des Abänderungsantrages des Herrn Koll. Caspary zum Artikel 93 möchte ich Bedenken anmelden. Ich könnte mir vorstellen, daß es eine Situation gibt, in der der Landtag durch irgendwelche Gewaltmaßnahmen verhindert ist, zusammenzutreten und die vorgesehene Feststellung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit nicht treffen kann. Zum ändern trage ich Bedenken, ein Notverordnungsrecht zu schaffen, das das Recht der Freizügigkeit beschneidet, also in die Grundrechte stark eingreift. Wir wollen kein Notverordnungsrecht haben, das die Grundrechte einschränkt, soweit die Grundrechte es nicht selbst zulassen. Ich meine, daß es bei dem Artikel bleiben könnte.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich schließe mich Herrn Koll. Dr. Kanka an, denn in Artikel 93 ist ja ausdrücklich gesagt, daß die Möglichkeit der Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes durch Maßnahmen der Landesregierung nur unter der Voraussetzung besteht, daß der Landtag nicht versammelt ist. Dann kann auch die Landesregierung nicht allein handeln, sondern nur zusam-

Euler
men mit dem in Artikel 76 vorgesehenen ständigen Ausschuß. Wir sind der Auffassung, daß Artikel 93 eng genug umgrenzt ist, um Mißbrauch auszuschließen.

Abg. **Bauer** (KDP):

Es geht auf keinen Fall an, daß man dem ständigen Ausschuß und der Regierung das Recht einräumt, bestimmte Verfassungsartikel außer Kraft zu setzen. Bei Artikel 93 dachte der Vorbereitende Verfassungsausschuß ausschließlich oder zum größten Teil an Naturkatastrophen, wo tatsächlich eine schnelle Hilfe notwendig ist, und wo es unmöglich ist, den Landtag einzuberufen. Wir hatten auch daran gedacht, daß das Notrecht nur vom Landtag festgestellt werden kann.

Abg. **Caspary** (SPD):

Es ist doch so, da wir die Grundrechte umgestaltet haben, daß der seitherige Artikel 20, nach dem bei drohender Gefährdung des Staates oder der Verfassung der Landtag auf Antrag der Landesregierung das Grundrecht der Presse- und Versammlungsfreiheit außer Kraft setzen konnte, irgendwie wieder hergestellt werden muß.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich bitte, es bei Artikel 93 bewenden zu lassen, wobei zu überlegen ist, ob man Artikel 20 nicht zu Artikel 94 machen könnte.

Vorsitzender:

Ich nehme an, daß wir zunächst über zwei Dinge zu diskutieren haben, nämlich daß der Artikel 20 zu dem Artikel 93 hinzugenommen wird, daß wir also über beide diskutieren. In der vorletzten Zeile des Artikels 93 würde ich das Wort "alsbald" durch "unverzüglich" ersetzen.

Abg. **Stieler** (CDU):

Ich schlage eine weitere redaktionelle Änderung vor insofern, als gesagt wird: "... sofern der Landtag nicht versammelt ist oder nicht rechtzeitig zusammentreten kann."

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Wir haben darüber schon in dem Vorbereitenden Verfassungsausschuß gesprochen. Was heißt "nicht rechtzeitig zusammentreten kann"? Wer soll darüber entscheiden? Ich glaube, daß wir dadurch die Sache unnötig komplizieren.

Vorsitzender:

Es ist also wohl die Meinung, daß zunächst über diesen Artikel 93, wie er uns vorliegt, abgestimmt wird. Nun möchte ich zunächst fragen: Sind Sie mit der Änderung des Wortes "alsbald" in "unverzüglich" einverstanden?

(Zustimmung)

Als zweites wäre abzustimmen über die Änderung, die eben von Herrn Abg. Stieler beantragt wurde, nämlich über den Zusatz "oder nicht rechtzeitig zusammentreten kann". Wer ist für diesen Zusatz? – Der Antrag ist (mit 15 Stimmen) angenommen.

Jetzt kommen wir zur Gesamtabstimmung über Artikel 93? Wer ist für Artikel 93? – Angenommen.

Abg. **Bauer** (KDP): (Zur Geschäftsordnung)

Jetzt schlage ich vor, daß wir den Artikel 20 an eine andere Stelle bringen.

Vorsitzender:

Ist Einverständnis darüber vorhanden, daß wir den Artikel 20 anderweitig unterbringen? – Einverstanden.

Vorsitzender

Artikel 94

"Beim Amtsantritt leisten der Ministerpräsident vor dem Landtag, die Minister vor dem Ministerpräsidenten den im Artikel 114 vorgesehenen Amtseid."

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich beantrage zu sagen:

"Beim Amtsantritt leisten der Ministerpräsident und die Minister vor dem Landtag den vorgeschriebenen Amtseid."

Abg. **Euler** (LDP)

Der Artikel 94 steht im Zusammenhang mit den Artikeln 84, 85 und 95. Diese vier Artikel geben dem Ministerpräsidenten eine herausgehobene Stellung. Entweder bejaht man diese herausgehobene Stellung; dann müßte man alle vier Vorschriften ändern. Oder man verneint sie. Die LDP ist der Auffassung, daß diese Konstruktion, wie sie hier vorgesehen ist, mit Rücksicht auf die herausgehobene Stellung des Ministerpräsidenten richtig ist.

Vorsitzender:

Ziehen Sie, Herr Abg. Bauer, Ihren Antrag zurück? Ich habe von den Sachen eine ganz bestimmte Auffassung. Ich wäre aber bereit, einem Eventualantrag zuzustimmen:

"Beim Amtsantritt leisten der Ministerpräsident vor dem Landtag, die Minister vor dem

Ministerpräsidenten in Gegenwart des Landtages den im Artikel 114 vorgesehenen Amtseid."

Es bestehen wohl keine Bedenken, den Antrag des Herrn Abg. Bauer in dieser Fassung anzunehmen?

(Zustimmung)

Artikel 95

1. Der Ministerpräsident kann jeden Minister jederzeit entlassen.
2. Der Ministerpräsident und die Minister können jederzeit zurücktreten. Rücktritt oder Tod des Ministerpräsidenten bedeuten immer Rücktritt der gesamten Landesregierung.
3. Der Ministerpräsident und die Landesregierung müssen zurücktreten, sobald ein neu gewählter Landtag erstmalig zusammentritt.
4. Tritt die Landesregierung zurück, so führt sie die laufenden Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neue Landesregierung weiter.

Abg. **Caspary** (SPD):

Meine Fraktion beantragt, den Absatz 1 zu streichen.

Dann scheint mir in Absatz 4 etwas zu fehlen. Ich schlage vor, zu sagen:

"Tritt die Landesregierung zurück oder hat ihr der Landtag das Vertrauen entzogen, so führt sie die Geschäfte ..."

Das scheint mir notwendig zu sein, denn der Entzug des Vertrauens ist ja keine Rücktrittserklärung der Regierung.

Vorsitzender:

Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß wir in einem früheren Artikel, nämlich Artikel 84 Absatz 2 den Satz haben:

"Der Ministerpräsident ernennt die Minister. Er zeigt ihre Ernennung unverzüglich dem Landtag an."

Also müssen wir sinngemäß dem Ministerpräsidenten auch das Recht geben sie zu entlassen. Überdies ist es ja so: Wenn ein Minister nicht mehr das Vertrauen

Vorsitzender

des Ministerpräsidenten hat, so ist eine Zusammenarbeit doch praktisch unmöglich. Dann muß der Landtag dem Ministerpräsidenten für die Entlassung das Mißtrauen ausdrücken, und dann ist die Bahn für eine neue Gestaltung frei. So sehe ich die Dinge an, ich handle nur nach der Logik des Artikels 84.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Es ist richtig: Wenn der Ministerpräsident die Minister ernennen kann, so muß er auch das Recht haben, sie zu entlassen. Die Minister werden damit in ein ausgesprochenes Abhängigkeitsverhältnis zum Ministerpräsidenten gebracht. Ich bin ja schließlich als Minister nicht der Angestellte des Ministerpräsidenten. Ich würde vorschlagen, daß wir diesen Artikel zurückstellen und uns die Sache nochmals überlegen.

Vorsitzender:

Ich bin damit durchaus einverstanden. Also vertagt bis zum Nachmittag, wobei wir uns wohl darüber einig sind, daß wir das Wort "entlassen" durch "abberufen" ersetzen.

Ich möchte noch fragen, wie wir es mit den Absätzen 2, 3 und 4 halten wollen.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich bin damit einverstanden, daß über Absatz 4 abgestimmt wird in unmittelbarem Anschluß an Artikel 97.

Vorsitzender:

Artikel 96

"Der Ministerpräsident kann nach Beratung im Kabinett den Landtag jederzeit auflösen."

Ich glaube, wir nehmen Artikel 97 gleich hinzu.

Artikel 97

- "1. Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entziehen oder durch Ablehnung eines Vertrauensantrages versagen.
2. Über den Antrag auf Herbeiführung eines Beschlusses zur Vertrauensfrage darf frühestens am zweiten Tage nach Schluß der Aussprache abgestimmt werden. Er muß binnen einer Woche nach seiner Einbringung zur Erledigung kommen.
3. Über die Vertrauensfrage muß namentlich abgestimmt werden. Ein für den Ministerpräsidenten ungünstiger Beschluß des Landtags bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.
4. Kommt ein solcher Beschluß zustande, so muß der Ministerpräsident zurücktreten, wenn er nicht binnen drei Tagen den Landtag auflöst."

Es kommt ferner hinzu der Artikel 63, der zurückgestellt war.

Artikel 63

"Den Landtag auflösen kann:

1. Der Landtag selbst durch einen Beschluß, für den mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gestimmt hat;
2. der Ministerpräsident in den von der Verfassung hierfür vorgesehenen Fällen."

Abg. **Bauer** (KPD):

Nach Ansicht meiner Fraktion kann dem Ministerpräsidenten nicht das Recht zur automatischen Auflösung des Landtags gegeben werden. Wir beantragen daher Streichung des Artikels 96.

Wir sind einverstanden mit Artikel 97 Absätze 1, 2 und 3, weil wir der Meinung sind, daß im Interesse der Stabilität der Regierung die Annahme eines Mißtrauensantrages genau überlegt sein soll. Es sollen

Bauer

zwischen der Aussprache und der Abstimmung zwei Tage liegen.

Dagegen beantragen wir die Abänderung des Absatzes 4. Wir schlagen folgende Fassung vor:
"Gelingt es dem Landtag nicht, innerhalb von zehn Tagen einen neuen Ministerpräsidenten zu wählen, so ist der Landtag aufgelöst."

Wir haben damals den Antrag in dieser Form gestellt und stellen ihn auch heute wieder, da tatsächlich in der anderen Form ein Bruch der Verfassung vorläge. Es herrschte Übereinstimmung darüber, daß der Ministerpräsident vom Landtag gewählt wird. Man kann also jetzt unmöglich dem Ministerpräsidenten die Möglichkeit geben, den Landtag aufzulösen. Jedes Mißtrauensvotum würde der Ministerpräsident mit der Auflösung des Landtags beantworten. Deshalb bringen wir unseren Alternativvorschlag ein, der im Verfassungsentwurf bereits verankert worden ist.

Abg. **Caspary** (SPD):

Meine Fraktion schließt sich aus den gleichen Beweggründen dem Antrag Bauer an. Auch wir halten es für unmöglich, daß ein vom Parlament gewählter Ministerpräsident die Befugnis haben soll, dieses Parlament, dem er selbst seine Existenz verdankt, aufzulösen. Ergänzend bemerke ich, daß es notwendig ist, in Artikel 63 die Ziffer 2 zu streichen.

Abg. **Euler** (LDP):

Auch wir hatten schon angekündigt, daß Artikel 96 gestrichen werden muß. Dem Ministerpräsidenten kann nicht das Recht zur Auflösung des Landtages gegeben werden, weil sonst die Gefahr besteht, daß der Ministerpräsident Parlamentskrisen herbeiführt.

Hinsichtlich des Artikels 97 sind wir allerdings der Auffassung, daß das Recht des Parlaments, Mißtrauensanträge zu stellen, auf eine kluge Weise eingeschränkt werden muß, gerade um der Regierung Stabilität zu geben.

Vorsitzender:

Nach den Erklärungen, die bis jetzt vorliegen, haben sich alle Fraktionen für die Streichung des Artikels 96 ausgesprochen.

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Ich würde auch hier vorschlagen, diese Sache bis zum Nachmittag zurückzustellen. Auch in dem Vorbereitenden Verfassungsausschuß kam ja die Meinung zum Ausdruck, daß man der Regierung nicht die Möglichkeit geben solle, Parlamentskrisen herbeizuführen. Auf der anderen Seite wollen wir aber auch verhindern, daß Regierungskrisen heraufbeschworen werden.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich möchte doch bitten, daß wir diese beiden Artikel jetzt erledigen, denn wir haben doch nicht mehr viel Zeit. Jede Fraktion hat doch die Möglichkeit gehabt, das Für und Wider dieser Dinge abzuwägen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir halten es für zweckmäßig, daß die Artikel 95 bis 97 bis heute Nachmittag ausgesetzt werden.

Vorsitzender:

Wir setzen die Beschlußfassung über die Artikel 95 bis 97 aus.

Artikel 98

- "1. Der Landtag kann jedes Mitglied der Landesregierung vor dem Staatsgerichtshof anklagen, daß es schuldhaft die Verfassung oder die Gesetze verletzt habe. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens 20 Mitgliedern des Landtags unterzeichnet sein und bedarf der

Vorsitzender

Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.
2. Näheres bestimmt das Gesetz."

Abg. **Bauer** (KDP):

Da wir die Zahl der Mitglieder des Landtages auf 90 festgesetzt haben, erscheint mir die Zahl von 20 sehr hoch. Ich beantrage daher Herabsetzung auf 15 Mitglieder, ferner daß es bei Stellung des Antrages auf Erhebung der Anklage nur der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder bedarf.

Vorsitzender:

Sonst wird das Wort nicht gewünscht. Ich lasse also über diese beiden Zusätze abstimmen. Wer ist dafür, statt 20 die Zahl 15 zu setzen? – Das ist die Mehrheit. Die Änderung ist angenommen.

Als zweites die Änderung: "... und bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte ...", statt zwei Dritteln.

Abg. **Euler** (LDP):

Die Ministeranklage ist doch etwas Außerordentliches; sie sollte nur zugelassen werden, wenn eine überwiegende Mehrheit, also zwei Drittel, mit der Erhebung der Anklage einverstanden ist.

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Auch ich möchte mich gegen den Antrag des Kollegen Bauer aussprechen. Wir erleben sonst, daß aus einem augenblicklichen Ressentiment heraus solche Beschlüsse gefaßt werden. Damit wäre dem sachlichen Zweck nicht gedient.

Vorsitzender:

Ich halte den ganzen Paragraphen für sehr theoretisch, denn ich glaube nicht, daß eine solche Anklage erhoben werden wird. Ich möchte vorschlagen, daß bei Artikel 98 Absatz 2 eingefügt wird: "Das Anklagerecht des Landtags wird durch die Amtsniederlegung oder die Abberufung des Beschuldigten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben."

Einverstanden? – Ich kann feststellen, daß dieser Zusatz allgemein gebilligt wird.

Wir kommen jetzt zu dem Antrag Bauer: Es bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Wer ist für diesen Antrag? – Der Antrag ist (11 Stimmen dafür, 13 dagegen) abgelehnt.

Damit hätten wir auch durch den Abschnitt "Landesregierung" erledigt bis auf zwei für heute nachmittag zur Abstimmung zurückgestellte Artikel.

Wollen wir gleich weitergehen und noch den

A b s c h n i t t V I

"Gesetzgebung"

hinzunehmen? Damit werden wir vielleicht noch fertig. Es erhebt sich kein Widerspruch.

Artikel 99

"Die Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wir hatten vor, an den Beginn dieses Kapitels den Artikel 82 Absatz 1 zu setzen:

"Der Landtag beschließt die Gesetze nach Maßgabe dieser Verfassung und überwacht ihre Ausführung."

Wir wollten dadurch, daß wir an den Anfang jedes Kapitels über Regierung, Rechtsprechung usw. die Funktion der betreffenden Einrichtung stellen, die

Dr. Kanka

Gewaltenteilung zum Ausdruck bringen. Wir müssen also einen Artikel einfügen, der gleich ist dem Artikel 82 Absatz 1.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Ich halte diesen Artikel nicht für ausreichen. Man müßte also den Artikel ändern. Ich mache folgenden Vorschlag:

"Die Gesetzgebungsgewalt wird ausgeübt

a) durch das Volk im Wege des Volksentscheids,

b) durch den Landtag.

Außer in den Fällen des Volksentscheids beschließt der Landtag die Gesetze nach Maßgabe dieser Verfassung. Er überwacht ihre Ausführung."

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich hege gegen diese Formulierung gewisse Bedenken, und zwar hinsichtlich des Rechts des Landtages, etwa sein Gesetzgebungsrecht zu delegieren. Ich möchte dieses Recht klar in der Verfassung zum Ausdruck gebracht wissen. Wir könnten sagen, daß außer in den Fällen des Volksentscheids das Recht der Gesetzgebung allein beim Landtag liegt. Dann würde es also heißen:

"Außer in den Fällen des Volksentscheids beschließt der Landtag die Gesetze nach Maßgabe dieser Verfassung und überwacht ihre Ausführung."

Vorsitzender:

Das wäre also der Artikel 98 a. Jetzt kommt

Artikel 99

"Die Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht."

Wird einstimmig angenommen.

Artikel 100

"1. Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen.

2. Durch Gesetz kann der Landesregierung die Befugnis zum Erlaß von Verordnungen über bestimmte einzelne Gegenstände, aber nicht die Gesetzgebungsgewalt im ganzen oder auf Teilgebieten übertragen werden.

Der Artikel wird unter Weglassung des ersten Satzes angenommen.

Artikel 101

"1. Gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz steht der Landesregierung der Einspruch zu.

2. Der Einspruch muß innerhalb fünf Tagen, seine Begründung innerhalb zwei Wochen nach der Schlußabstimmung dem Landtag zugehen. Er kann bis zum Beginn der erneuten Beratung im Landtag zurückgezogen werden.

3. Kommt keine Übereinstimmung zwischen Landtag und Landesregierung zustande, so gilt das Gesetz nur dann als angenommen, wenn der Landtag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder entgegen dem Einspruch beschließt.

Es liegen keine Wortmeldungen vor. Der Artikel ist angenommen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Vorbehaltlich des Fehlens der Zweiten Kammer stimmen die CDU und die LDP dem Artikel zu.

Vorsitzender:

Wir kommen zu

Artikel 102

"Der Ministerpräsident hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungs-

Vorsitzender

blatt zu verkünden, ein entgegen dem Einspruch der Landesregierung erneut beschlossenes Gesetz jedoch nur dann, wenn er den Landtag nicht binnen drei Tagen nach der erneuten Beschlußfassung auflöst."

Wir sind uns einig, daß nach der vorherigen Bestimmung der zweite Halbsatz: "... ein entgegen dem Einspruch der Landesregierung erneut beschlossenes Gesetz usw." wegfällt.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich bin gegen "Monatsfrist" und beantrage, statt dessen zu sagen: "zwei Wochen".

Abg. **Bleek** (LDP):

Das harmoniert nicht mit Artikel 101. Die in Art. 101 Abs. 2 genannten zwei Wochen und die zwei Wochen des Herrn Bauer können sich unter Umständen überschneiden.

Vorsitzender:

Das Gesetz gilt erst dann als angenommen, wenn es zum zweitenmal beschlossen worden ist oder innerhalb 5 Tagen kein Einspruch eingelegt worden ist. Ich möchte fragen: Sind Sie mit der Änderung "zwei Wochen" statt "Monatsfrist" einverstanden? (Zustimmung.) Also ist dieser Antrag angenommen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Es müßte noch hinein "mit Gegenzeichnung des Fachministers". Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, daß der Ministerpräsident allein die Gesetze veröffentlicht; denn jetzt unterzeichnet jedes Gesetz der zuständige Fachminister.

Vorsitzender:

Gegenzeichnung bedeutet eine zweite Gewalt. Wir könnten sagen:

"Der Ministerpräsident hat mit den zuständigen Ministern die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen zwei Wochen im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden."

Einverstanden? (Zustimmung.)

Artikel 103

"Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft."

Dagegen ist wohl nichts einzuwenden? (Zustimmung.)

Artikel 104

"Kann das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht erscheinen, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe des Gesetzes. In diesem Falle ist die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt alsbald nachzuholen."

Mit der Einfügung "rechtzeitig" hinter dem Wort "nicht" angenommen.

Artikel 105

1. Bestimmungen der Verfassung können im Wege der Gesetzgebung geändert werden, jedoch nur in der Form, daß eine Änderung des Verfassungstextes oder ein Zusatzartikel zur Verfassung beschlossen wird.
2. Jeder Beschluß des Landtags auf Verfassungsänderung bedarf eines zustimmenden Volksentscheides.
3. Ist die Landesregierung mit der geplanten Verfassungsänderung einverstanden, so kommt diese dadurch zustande, daß der Landtag sie mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mit-

Vorsitzender

gliedert beschließt und das Volk mit der Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Doch genügt für einen zustimmenden Volksentscheid die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wenn der Landtag die Verfassungsänderung mit zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschlossen hat.

4. Einer solchen erhöhten Abstimmungsmehrheit im Landtag bedarf es immer, wenn der Landtag eine Verfassungsänderung in Widerspruch mit der Landesregierung beschließen will. Für den Volksentscheid gilt in diesem Falle Absatz 3 Satz 2.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich beantrage, die Absätze 2 bis 4 zu streichen und sie durch folgende Formulierung zu ersetzen:

"Eine Verfassungsänderung kommt dadurch zustande, daß der Landtag sie mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt und das Volk mit der Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt."

Wir sind der Ansicht, daß eine Verfassungsänderung ausschließlich eine Angelegenheit des Volkes ist.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Angesichts der großen Bedeutung eines Volksentscheides würde es meines Erachtens eine Minderung bedeuten, wenn man hier nur die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugrundelegen wollte. Gerade weil es sich um das gesamte Volk handelt, ist es nach unserer Auffassung ganz logisch, daß die Entscheidung nur von der Mehrheit der Stimmberechtigten getroffen werden kann.

Vorsitzender:

Wir kommen zur Abstimmung. Es wird zunächst abgestimmt über den Antrag Bauer, die Absätze 2 bis 4 durch die neue Fassung zu ersetzen. Wer ist für den Antrag Bauer? – Der Antrag ist angenommen.

Artikel 106

"Die näheren Bestimmungen über den Volksentscheid bleiben gesetzlicher Regelung vorbehalten."

Abg. **Caspary** (SPD):

Mir scheint, daß diese Konstruktion nicht ganz ausreicht. Zunächst wird durch den Artikel 106 die Institution des Volksentscheids geprägt. Ich habe keine andere Verfassungsbestimmung in Erinnerung, daß ein Volksentscheid möglich ist. Wenn wir den Volksentscheid als Institution aufstellen, so setzt das voraus, daß jemand da ist, der diese Automatik des Volksentscheids in Fluß bringt. Meine Fraktion hat für diesen Artikel eine andere Fassung vorgeschlagen, die zunächst einmal feststellt, daß beim Volksentscheid jeder Wahlberechtigte stimmberechtigt ist und daß der Volksentscheid binnen Monatsfrist nach Beschluß des Landtags herbeizuführen ist. Wenn wir den Artikel annehmen, so schlage ich vor: "Die näheren Bestimmungen bleiben gesetzlicher Regelung vorbehalten."

Abg. **Euler** (LDP):

Wir erklären uns eindeutig gegen eine Gesetzgebung im Wege des Volksentscheids. Wir möchten den Volksentscheid beschränkt wissen auf die Mitwirkung des Volkes bei Verfassungsänderungen.

Abg. **Caspary** (SPD):

Wir müssen von der Konstruktion ausgehen, daß die Summe aller Staatsgewalt beim Volk liegt. Von diesem Recht können wir dem Volk nichts abhandeln. Deshalb bitte ich dringend darum, daß wir die Dinge so regeln, wie ich sie vorgetragen habe.

Vorsitzender:

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Caspary.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich würde beantragen, diese Sache bis heute nachmittag zurückzustellen.

Vorsitzender:

Ich stelle allgemeines Einverständnis fest. Die Angelegenheit wird zurückgestellt.

Ich möchte bitten, daß sich die Fraktionen heute nachmittag darüber schlüssig werden, welche Berichterstatter über die einzelnen Abschnitte berichten sollen, wobei wohl Einverständnis darüber herrscht, daß der Vorsitzende einen Generalbericht gibt.

Ich unterbreche die Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung 12.30 Uhr.)

- - - - -

(Wiedereröffnung der Sitzung: 15 Uhr.)

Es wird fortgesetzt die Beratung über

A b s c h n i t t V
Die Landesregierung.

Vorsitzender Dr. Bergsträßer:

Wir kommen zu

Artikel 95

Abg. **Bauer** (KPD):

Zu Artikel 95 hatten wir den Antrag gestellt, der Ziffer 1 die folgende Fassung zu geben:

"Der Ministerpräsident kann jeden Minister jederzeit mit Zustimmung des Landtags entlassen."

Abg. **Stieler** (CDU):

Wir hatten beantragt, in Absatz 4 einzufügen hinter den Worten: "tritt die Landesregierung zurück" die Worte: "oder hat ihr der Landtag das Vertrauen entzogen".

Vorsitzender:

Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag Stieler. – Angenommen. Dann lasse ich abstimmen über den Antrag Bauer, aus dem das Wort "jederzeit" gestrichen worden ist. Das Wort "entlassen" ist ersetzt worden durch das Wort "abberufen", so daß die Ziffer 1 lautet:

"Der Ministerpräsident kann jeden Minister mit Zustimmung des Landtags abberufen!"

– Der Antrag ist angenommen.

Artikel 96

wird mit den Stimmen der SPD und der KPD gestrichen.

Vorsitzender:

Artikel 97

ist erledigt bis auf Absatz 4.

Abg. **Bleek** (LDP):

Dazu liegt unser Antrag vor:

"Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten sein Vertrauen durch ausdrücklichen Beschluß entziehen. Der Antrag auf Entziehung des Vertrauens wird nur zugelassen, wenn er von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder eingebracht wird. Der besonderen Zulassung bedarf es nicht, wenn der Antrag bei Verabschiedung des

Bleek

Haushaltsplanes eingebracht wird, oder wenn der Ministerpräsident um das Vertrauen des Landtags nachgesucht hat."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wir sind der Ansicht, daß der Grundsatz der parlamentarischen Regierung zu stark eingeschränkt wird, wenn man das Mißtrauensvotum an eine Mehrheit von zwei Drittel der Antragsteller bindet. Der Gedanke aber, daß man für ein Mißtrauensvotum eine bestimmte Zahl von Antragstellern fordern soll, scheint uns der Erwägung wert zu sein. Wir schlagen vor, den Absatz 2 des Artikels 97 so zu formulieren:

"Der Antrag, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen auszusprechen oder zu versagen, kann nur von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gestellt werden.

Über ihn darf frühestens am zweiten Tage nach Schluß der Aussprache abgestimmt werden."

Der folgende im Entwurf enthaltene Satz: "Er muß binnen einer Woche nach seiner Einbringung zur Erledigung kommen" müßte noch redaktionell geändert werden. Wir würden vorschlagen, ihn so zu fassen:

"Über ihn muß frühestens am zweiten Tage nach Schluß der Aussprache und muß spätestens am zehnten Tage, nachdem er eingebracht ist, abgestimmt werden."

Vorsitzender:

Ich fasse die Anträge wie folgt zusammen:

Artikel 97 Absatz 2 soll lauten:

"Der Antrag, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen auszusprechen oder zu versagen, kann nur von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gestellt werden."

Dann der zweite Antrag Dr. Kanka, den Satz 2 wie folgt zu formulieren:

"Über den Antrag auf Herbeiführung eines Beschlusses der Vertrauensfrage darf frühestens am zweiten Tag nach Schluß der Aussprache und muß spätestens am zehnten Tage, nachdem er eingebracht ist, abgestimmt werden."

Dann der weitere Antrag: den letzten Satz dieses Absatzes zu streichen. Ich lasse zunächst abstimmen über den zweiten Antrag Dr. Kanka. – Angenommen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich muß sowohl das eine Drittel wie auch die zwei Drittel ablehnen. Man hat heute morgen dem Antrage zugestimmt, daß 15 Mitglieder des Landtags das Recht haben sollen, den Antrag zu stellen, einen Minister vor den Staatsgerichtshof zu bringen. Hier nun will man für den Antrag, dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen auszusprechen, eine qualifizierte Mehrheit von einem Drittel oder zwei Dritteln fordern. Das ist unlogisch. Darüber hinaus glaube ich, daß man nicht so weit gehen darf, einer Fraktion, mag sie groß sein oder klein, die Möglichkeit zu nehmen, einen Antrag einzubringen, wonach dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen ausgesprochen werden soll. Es sind genügend Regulative eingebaut, um zu verhindern, daß irgendeine Panikstimmung ausgenutzt wird, um den Ministerpräsidenten zu stürzen. Aber schon bei der Antragstellung eine qualifizierte Zahl von Antragstellern zu verlangen, geht zu weit.

Ich beantrage, den Absatz 2 des Artikels 97 so zu belassen, wie er vorliegt.

Abg. **Euler** (LDP):

Wenn der Herr Koll. Bauer auf den Artikel 98 verweist, so muß ich ihn darauf hinweisen, daß wir heute morgen beschlossen haben, es bei zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten zu belassen, ungeachtet des Antragsrechts von 15 Mitgliedern. Wenn hier schon für die Antragstellung für das Mißtrauens-

Euler

votum eine qualifizierte Zahl von Mitgliedern verlangt wird, so hat das den Sinn, zu verhindern, daß die Regierung mit dem Odium, die Mehrheit des Parlaments gegen sich zu haben, belastet wird. Die Möglichkeit, einen Mißtrauensantrag zu stellen, muß durchgreifend beschränkt werden. Das wirkt sich gleichermaßen zugunsten der jeweiligen Regierungspartei aus, wie es sich zu ungunsten der Oppositionspartei auswirkt. Es hat zur Folge, daß klare Entscheidungen auch für die Wähler fallen. Nichts ist der gesunden Entwicklung der parteipolitischen Verhältnisse und einer Klarstellung der Fronten in der Weimarer Republik mehr abträglich gewesen als der Umstand, daß die einzelnen Kabinette immer nur kurze Zeit an der Regierung waren, daß sie in langwierigen Krisen immer auseinanderbrachen. Es muß eine gewisse Kontinuität der Regierung gewährleistet sein. Das Volk kann sich erst auf Grund einer längeren Regierungszeit ein Urteil darüber bilden, ob eine Regierung gut oder schlecht gewirkt hat. Damit wird eine Reinigung der Atmosphäre erreicht und eine Klärung herbeigeführt. Hat eine Regierung sich längere Zeit hindurch nicht bewährt, dann wird die Regierungspartei bei der nächsten Wahl einen empfindlichen Rückschlag erleiden und dann wird die oppositionelle Partei mit einem starken Stimmenzuwachs ans Ruder kommen.

Man muß die Dinge von der Praxis her betrachten. Nehmen wir an, daß ein Landtag so zusammengesetzt wird, wie die jetzige Verfassungberatende Landesversammlung. Dann würde nach dem Antrage der CDU ein Mißtrauensvotum gegen den Ministerpräsidenten nur dann möglich sein, wenn die CDU und SPD zusammen den Antrag einbringen würden. Und da ja höchstwahrscheinlich der Ministerpräsident einer dieser Parteien angehören würde, so würde man damit ein Mißtrauensvotum unmöglich machen. Wir können deshalb dem Antrage, daß schon zur Antragstellung eine Mehrheit von zwei Dritteln notwendig sein soll, nicht zustimmen.

Es wäre nun noch die Frage zu entscheiden, ob man dem Antrage des Herrn Koll. Dr. Kanka zustimmen soll. Ich muß Herrn Koll. Abg. Bauer darin zustimmen, daß wir das Mißtrauensvotum nicht an eine stärkere Zahl von Abgeordneten binden können, als wir sie bei der Ministeranklage gefordert haben. Das wären höchstens 15. Auf der anderen Seite würde dadurch, wie die Verhältnisse jetzt liegen, den kleineren Parteien die Möglichkeit genommen sein, einen Mißtrauensantrag einzubringen. Ich für meinen Teil vertrete deshalb den Standpunkt, daß wir überhaupt auf eine bestimmte Zahl verzichten sollen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Uns kommt es darauf an, das Ansehen der Regierung zu schützen und die Regierung davor zu bewahren, daß sie allzu oft Gegenstand von Debatten über die Vertrauensfrage wird, von Debatten, die an sich nutzlos sind, weil von vornherein feststeht, daß eine Mehrheit vorhanden ist, die sich gegen das Mißtrauensvotum ausspricht. Wir sind also der Meinung, daß man eine gewisse Mindestzahl von Antragstellern fordern sollte. Wenn man sich unserem Vorschlage anschließt und diese Mindestzahl auf ein Drittel festsetzt, dann wird das erreicht, was wir gerne erreichen möchten: die Vertrauensfrage wird nur dann zugelassen, wenn sie wirklich ernsthaft gestellt wird und wenn an sich die Möglichkeit besteht, daß der Regierung das Vertrauen entzogen wird.

Abg. **Bauer** (KDP):

Ich kann mich der Argumentation des Herrn Koll. Dr. Kanka nicht anschließen. Sein Antrag läuft praktisch darauf hinaus, daß wir jetzt bereits entscheiden

Bauer

wollen, wann eine Möglichkeit gegeben ist, einen Ministerpräsidenten zu stürzen. Im übrigen weise ich darauf hin, daß wir ausdrücklich festgelegt haben, daß der Abgeordnete niemanden verantwortlich ist, und es ist infolgedessen nicht vorauszusehen, ob ein Mißtrauensantrag angenommen oder abgelehnt wird.

Vorsitzender:

Ich würde vorschlagen, statt "ein Drittel" zu sagen: "ein Sechstel". Das wären in unserem Falle 15 Mitglieder, und dann wäre auch eine Übereinstimmung herbeigeführt mit der Ministeranklage.

Der weitestgehende Antrag ist der Antrag der LDP. Ich lasse darüber abstimmen. – Abgelehnt.

Dann kommen wir zu dem Antrag der CDU, der ein Drittel der gesetzlichen Zahl für die Antragstellung fordert. – Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Nun kommen wir zu dem Antrag, den Absatz 2 wie folgt zu formulieren:

"Der Antrag, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen auszusprechen oder zu versagen, kann nur von mindestens einem Sechstel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gestellt werden."

Ich lasse über diesen ersten Satz abstimmen. – Angenommen. Dann käme der Satz 2, den wir nach dem Antrage Dr. Kanka schon angenommen haben:

"Über den Antrag auf Herbeiführung eines Beschlusses zur Vertrauensfrage darf frühestens am zweiten Tag nach Schluß der Aussprache und muß spätestens am zehnten Tage, nachdem er eingebracht ist, abgestimmt werden."

Dann liegt noch der Antrag der LDP vor:

"Der besonderen Zulassung bedarf es nicht, wenn der Antrag bei Verabschiedung des Haushaltsplanes eingebracht wird oder wenn der Ministerpräsident um das Vertrauen des Landtags nachgesucht hat."

Abg. **Bleek** (LDP):

Nachdem man von einem Drittel auf ein Sechstel zurückgegangen ist, ziehen wir den Antrag zurück.

Vorsitzender:

Damit wäre der Absatz 2 erledigt.

Absatz 3 ist wohl unbestritten. Es erhebt sich kein Widerspruch. – Der Absatz 3 bleibt bestehen.

Wir kommen zu Absatz 4. Dazu liegt ein Antrag der LDP vor:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Kommt ein solcher Beschluß zustande, so muß der Ministerpräsident zurücktreten."

Das heißt also, daß die im Entwurf vorgesehenen Worte "wenn er nicht binnen drei Tagen den Landtag auflöst" gestrichen werden.

Ich lasse über diesen Antrag der LDP abstimmen. – Angenommen.

Dann liegt noch ein Antrag Caspary vor, als Absatz 5 dem Artikel 97 anzufügen:

"Gelingt es dem Landtag nicht, innerhalb von zehn Tagen einen neuen Ministerpräsidenten zu wählen, so ist der Landtag aufgelöst."

Ich lasse über diesen Antrag abstimmen. – Angenommen.

Jetzt kommt

Artikel 63.

Dieser Artikel muß nun folgende Fassung erhalten:

Der Landtag kann sich selbst auflösen durch einen Beschluß, für den mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gestimmt hat.

Ich lasse darüber abstimmen. – Angenommen.

Wir kämen dann zum

Abschnitt VI: Die Gesetzgebung.

Zu Artikel 100 war beschlossen worden:

"Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen."

Nun ist aber vor den Artikel 99 ein Artikel einge-

Vorsitzender

schoben worden, der besagt, daß die Gesetzgebungsgewalt ausgeübt wird

- a) durch das Volk im Wege des Volksentscheids,
- b) durch den Landtag.

Mit diesem Artikel steht der Artikel 100 Absatz 1 in Widerspruch. Der Absatz 1 muß also gestrichen werden. Wir müssen uns da zunächst unterhalten über die Frage des Volksbegehrens und des Volksentscheids.

Abg. **Euler** (LDP):

Wir wenden uns gegen das Volksbegehren, weil ein Volk von vier Millionen nicht berufen ist, Gesetze zu machen. Als Gesetzgebungsorgan wird ja gerade der Repräsentant des Volkes, der Landtag bestellt. Und es hat seinen guten Sinn, daß das Volk diesen Vertrauensakt der Wahl gegen sich gelten lassen muß, bis die Wahl erneuert wird. Es besteht außerdem die Möglichkeit, den Landtag aufzulösen. Damit ist alles geschehen, um den engen Kontakt herzustellen.

In keiner der großen Demokratien hat sich das Volksbegehren bewährt. Es wird eigentlich nur in der Schweiz gehandhabt unter Verhältnissen, die von den deutschen Verhältnissen völlig verschieden sind. Auch in der Zeit der Weimarer Republik ist nicht ein einziges Gesetz auf dem Wege des Volksbegehrens zustande gekommen. Außerdem bringt das Volksbegehren immer die Gefahr einer doppelten Abnutzung des Wahlapparates mit sich. Wenn nämlich wirklich die Gesetzesinitiative durch das Volk getätigt wird, dann kann ja das Gesetz in seinen einzelnen Vorschriften doch nur durch den Landtag fertiggestellt werden. Und nachdem dann das Gesetz durch den Landtag gegangen ist, muß es wieder in den Volksentscheid gehen. Das demokratische Klima wird dann außerordentlich ungünstig beeinflusst. Aus diesem Grunde wenden wir uns gegen das Volksbegehren.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich habe an sich heute morgen diese Frage nur im Zusammenhang mit Artikel 106 angeschnitten, der, wie die Dinge liegen, jetzt noch völlig in der Luft hängt. Ich habe dazu grundsätzlich ausgeführt, daß man dem Volke als dem höchsten Träger der Staatsgewalt, der die Summe aller Staatsgewalt in sich schließt, die Möglichkeit geben muß, im Wege des Volksentscheids auch unmittelbar als Gesetzgeber aufzutreten.

Wir haben uns inzwischen in der Fraktion über diese Frage unterhalten. Mein Standpunkt wird von der Fraktion gebilligt. Wir sind uns darüber klar, daß das Volksbegehren und der Volksentscheid nicht allzu oft praktisch wirksam werden, weil ja der Apparat als solcher selbstverständlich sehr schwierig zu handhaben ist. Aber trotzdem; wir haben jetzt die Tatsache zu verzeichnen – das ist eine Überlegung, die mir wesentlich erscheint –, daß der Landtag von niemand mehr aufgelöst werden kann. Wir haben es abgelehnt, daß die von ihm bestellte Regierung ihn auflösen kann. Der Landtag kann nach dem gegenwärtigen Zustande nur sich selber auflösen. Infolgedessen kann – das muß eingeräumt werden – der Zustand eintreten, daß er mit dem Volkswillen in Widerspruch gerät. Infolgedessen sehe ich nicht ein, daß man dem Volke, das dem Landtage das Mandat gegeben hat, die Möglichkeit nehmen will, von sich aus die Korrektur vorzunehmen, die der Landtag selbst nicht zuwege bringt. Deshalb bin ich der Meinung, sollten wir ruhig das Volksbegehren und den Volksentscheid vorsehen, wobei, genau so wie es in der Weimarer Republik der Fall war, dem Volksbegehren ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen muß. Dieser Gesetzentwurf muß dann dem Landtag vorgelegt und er muß vom Landtag entweder unverändert angenommen oder zum Volksentscheid gestellt werden. Und nun, meine Damen und Herren, ist dann, wenn der Land-

Caspary

tag den Gesetzentwurf nicht angenommen hat, das Gesetz aber im Volksentscheid trotzdem vom Volke gebilligt wird, die natürliche Konsequenz diese, daß der Landtag aufgelöst ist. Das ist meines Erachtens die natürliche Konsequenz, und das ist die Folgerung daraus, daß man dem Volke die letzte Staatssouveränität erhalten muß, wobei selbstverständlich, wie in Weimar auch, Gesetze über Steuern und das Gesetz über den Haushalt nicht zum Gegenstand des Volksbegehrens und des Volksentscheids gemacht werden sollten.

Vorsitzender:

Wohl aber ein Gesetz über die Auflösung des Landtags, also ein Gesetz: Der Landtag ist aufgelöst.

Abg. **Bauer** (KPD):

Meine Fraktion hat grundsätzlich nichts gegen den Volksentscheid einzuwenden. Wir legen allerdings Wert darauf, daß die Bedingungen, unter denen ein Volksbegehren zustande kommen kann, sehr verschärft werden, damit tatsächlich kein Mißbrauch mit dieser Möglichkeit getrieben werden kann.

(Abg. Caspary: Einverstanden!)

Das heißt, die Zahl der Unterschriften muß so hoch sein, daß tatsächlich nur in entscheidenden Dingen, wenn ein bestimmter Prozentsatz des Volkes sich dafür ausspricht, von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann.

Etwas anderes allerdings scheint mir in der Konstruktion des Herrn Kollegen Caspary unmöglich zu sein; das ist die Bestimmung, daß der Landtag automatisch sich auflöst, wenn ein Gesetz gegen den Willen des Landtags durch Volksentscheid angenommen wird. Man sollte es so weit als möglich verhindern, das allzu oft Wahlen zum Landtag vorgenommen werden. Wir haben bewußt Stellung genommen gegen das Auflösungsrecht des Ministerpräsidenten, weil wir der Auffassung sind, daß so wenig wie möglich Wahlen stattfinden und weil wir der Auffassung sind, daß der Landtag es sich tausendmal überlegen wird, dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen auszusprechen, wenn er nicht bestimmt weiß, daß er einen neuen Ministerpräsidenten zur Hand hat, und weil er weiß, daß er nach zehn Tagen aufgelöst ist und sich zu Neuwahlen stellen muß. Es gibt nur wenige Politiker, die immer wieder Neuwahlen haben wollen.

Abg. **Euler** (LDP):

Gerade die Ausführungen des Herrn Kollegen Caspary haben gezeigt, daß man die Frage nicht dogmatisch, sondern praktisch-realistisch nehmen muß. Wenn man sich auf den dogmatischen Standpunkt stellt: die gesamte Staatsgewalt geht vom Volke aus, es darf niemals eine Diskrepanz zwischen Volk und Volksvertretung auftreten, es muß dem Volke die Möglichkeit zur unmittelbaren Einwirkung gegeben sein, dann ist es ganz richtig, daß man das Volksbegehren zuläßt und daß man dann, wenn der Landtag das Gesetz, das dem Volksbegehren zugrunde gelegen hat, nicht genehmigt, dieses Gesetz zum Volksentscheid gibt. Die Folge einer Entscheidung des Volkes, die vom Willen des Landtags abweicht, wäre dann die Auflösung des Landtags mit Neuwahlen zum Landtage. Das sind innerhalb eines kurzen Zeitraums drei außerordentliche Wahlen, und es gibt keine bessere Möglichkeit, das Kind Demokratie zu Tode zu hetzen, als eine solche Häufung außerordentlicher Wahlen mit einer Abnutzung des Wahlapparats und mit der Folge, daß eine Wahlmüdigkeit eintritt und andererseits die Atmosphäre agitatorisch verschärft wird.

Wir weisen mit aller Entschiedenheit darauf hin, daß eine solche Regelung gerade in Anbetracht der Konsequenzen, die der Herr Kollege Caspary aufge-

Euler

zeigt hat, für die weitere Entwicklung der Demokratie von nachteiliger Folge sein würde. Wir sind der Meinung, daß gerade die Ausführungen des Herrn Kollegen Caspary die Richtigkeit unseres Standpunkts bewiesen haben.

Abg. **Stieler** (CDU):

Ich möchte darauf hinweisen, daß der bayrische Entwurf sowohl wie auch der württembergische Entwurf den Volksentscheid vorsehen. Außerdem ist das, was der Herr Kollege Caspary gesagt hat, parlamentarisch durchaus logisch. Wenn ein Gesetz durch Volksentscheid angenommen wird, muß meines Erachtens der Landtag automatisch zurücktreten.

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Aus den Worten des Herrn Caspary klang vielleicht, wenn ich ihn richtig verstanden habe, ein gewisses Bedauern heraus, daß wir gegenüber der Allgewalt des Landtags keinerlei Korrektiv eingebaut haben.

(Abg. Caspary: Durchaus nicht!)

– Wenn ich das falsch verstanden habe, dann berichtige ich mich. Er sucht auf jeden Fall das Korrektiv im Volke. An sich ist es richtig, wenn wir die Verfassung so aufbauen, daß die gesamte Staatsgewalt beim Volke liegt. Aber, meine Herren – darin gebe ich dem Herrn Kollegen Euler recht – ich glaube, es ist der sicherste Weg, um die Neigung zu dem Parlamentarismus dem Volke raschestens wieder auszutreiben. Stellen wir uns doch einmal vor, welche Konsequenzen ein solches Volksbegehren hat. Überlegen Sie sich: Es wird irgendein Gesetz zum Volksbegehren gestellt. Das heißt, es setzt die Agitation ein, um zunächst einmal die Unterschriften beizubringen. Dann wird das Gesetz mit den nötigen Unterschriften dem Landtage vorgelegt. Wenn der Landtag das Gesetz ablehnt, so zieht das automatisch den Volksentscheid nach sich, und es wird in einen regelrechten Wahlkampf eingetreten. Angenommen, der Volksentscheid geht durch, dann ist die logische Konsequenz, wie der Herr Kollege Caspary gesagt hat, daß der Landtag, der mit dem Volkswillen nicht mehr übereinstimmt, aufgelöst ist. Es setzt also von Neuem ein Wahlkampf ein. Ich glaube, wenn wir innerhalb einer Legislaturperiode das dem Volke zweimal vorexerzieren, dann haben wir beim dritten Male eine Wahlbeteiligung von 12 v. H. Gewiß, es ist richtig: die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Aber es ist nicht von ungefähr, daß das Volk die gesetzgebende Gewalt dem designierten Landtag überträgt. Daß das Volk in der Lage sein soll, zu einem Gesetzentwurfe wirklich unbeeinflußt sachlich Stellung zu nehmen, ich glaube, das kann man nur mit einer gewissen Skepsis annehmen. Es ist die Frage, ob es richtig ist, daß man einzelne detaillierte Gesetze, deren Tragweite im allgemeinen das Volk bei der Abstimmung gar nicht übersehen vermag, dem Volke unterbreitet und durch eine Zufallsmehrheit einen Mechanismus in Gang setzt, der geeignet ist, wie eine Mühle den ganzen demokratischen Gedanken zu zermahlen. Ich habe erhebliche Bedenken, und ich würde vorschlagen, daß wir von einem Volksbegehren in diesem Sinne Abstand nehmen.

Vorsitzender:

Herr Abg. Dr. von Brentano sagte, daß dieser Vorschlag ein gewisses Korrektiv sei gegenüber der Volksvertretung. Könnte man diesen Gedanken nicht dadurch verwirklichen, daß man sagt: Ein Volksbegehren ist möglich im Zusammenhang mit dem Antrag auf Auflösung des Landtags; wobei dann das wegfällt, was kritisiert wurde: daß ein Gesetzentwurf vorgelegt werden würde, dessen Tragweite nicht zu übersehen ist. Es würden dann auch die öfteren Wahlgänge vermieden werden.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich setze dem Vorschlage die Erwägung entgegen, daß wir sehr schweren Zeiten entgegengehen und daß das Volk durch agitatorische Darstellung leicht dazu gebracht werden kann, als wäre schon etwas gewonnen, wenn ein neuer Landtag gewählt wird. Ich sehe in allen diesen Möglichkeiten nur eine Störung der schweren verantwortlichen Arbeit, die im Parlament zu leisten ist. Diese Arbeit kann nur in einer kontinuierlichen Tätigkeit innerhalb der Legislatur-Periode, die möglichst selten unterbrochen werden sollte, bewältigt werden. Uns kommt es auf die Stabilisierung der Demokratie an. Wir wollen alle agitatorischen Störungs- und Beeinflussungsversuche auf ein Mindestmaß herabsetzen. Wir halten diese Frage für so wichtig, daß wir die Verantwortung in dieser Frage absolut klargestellt sehen möchten. Ich bemerke eine Generallinie, die sich hinzieht von der Ablehnung der Zweiten Kammer über die nicht genügende Einschränkung des Mißtrauens bis hin zur Zulassung des Volksbegehrens. Lauter Züge einer Generallinie, die meiner Meinung nach darin besteht, daß man nicht die erforderlichen Konsequenzen aus den Jahren vor 1933 zieht. Dieses Verfahren vor 1933 hat leider sehr dazu beigetragen, die Demokratie im Ansehen des Volkes zu schwächen und so das Volk den extremistischen Parteien zuzuführen.

Vorsitzender:

Ich möchte demgegenüber bemerken, daß in einem Punkte die Verhältnisse vor 1933 doch berücksichtigt werden, nämlich in dem Punkte, daß ein Mißtrauensvotum nur dann wirksam wird, wenn wirklich eine konstruktive Mehrheit vorhanden ist.

(Abg. Euler: Wer aber sagt uns, daß die jeweilige Mehrheit konstruktiv sein wird?)

– Sie muß doch den Ministerpräsidenten wählen können! Das ist das, was ich als das Konstruktive ansehe. Und was den Antrag auf Auflösung des Landtags anlangt, darf ich aus meiner Erfahrung sagen: Es gibt doch schließlich in jedem Parlament große Parteien, und wenn nicht mehrere dieser Parteien sich vereinigen, dann wird ein solcher Antrag niemals die nötigen Stimmen erhalten. Deshalb sehe ich darin ein Ventil, und deshalb habe ich diesen Vorschlag gemacht für ganz außerordentliche und besonders zugespitzte Verhältnisse. Daß man da vielleicht ein solches Ventil haben sollte, scheint mir nicht ganz unrichtig zu sein.

Abg. **Bleek** (LDP):

Ich glaube mich in diesem Punkte in einen gewissen Widerspruch zu meinem Parteifreunde Euler setzen zu müssen. Es gibt im Augenblick, nachdem der Artikel 96 gefallen ist, doch keinerlei Möglichkeit, den Landtag aufzulösen. Das heißt, dem Landtag ist auch dann, wenn er sich im Laufe seiner vierjährigen Lebensdauer in Gegensatz zur Volksstimmung stellt, das Leben garantiert. Es gibt keinen Menschen, der mit der roten Mappe in den Landtag gehen und erklären könnte: Der Landtag wird aufgelöst. Ich glaube, daß demgegenüber ein gewisses Korrektiv geschaffen werden sollte dadurch, daß man für solche Ausnahmefälle – und es werden immer Ausnahmefälle bleiben – dem Vorschlage des Herrn Kollegen Dr. Bergsträßer folgt, daß man also ein Auflösungsrecht durch Volksentscheid nach vorhergegangenen Volksbegehren schaffen sollte, wobei man sich darüber klar sein müßte, daß die Stimmenzahl für ein solches Volksbegehren nicht zu klein sein dürfte. Wenn das Volksbegehren und der Volksentscheid auf diesen einzigen Spezialfall beschränkt bleibt, würde ich mich für meine Person damit einverstanden erklären können. Das Volksbegehren und den Volksentscheid auf andere Tatbe-

Bleek

stände, auf die laufende Gesetzgebung auszudehnen, halte ich aus den Gründen, die der Herr Kollege Euler ausgeführt hat, für untunlich.

Abg. **Bauer** (KDP):

Der Herr Kollege Euler hat recht, wenn er sagt, daß eine gewisse Generallinie zu bemerken sei. Das ist nicht zu bezweifeln. Sie ist auf der einen Seite wie auch auf der andern Seite zu beobachten. Ich bin der Auffassung, daß das Volksbegehren unbedingt in der Verfassung vorgesehen werden muß, und ich würde dagegen Stellung nehmen, daß man es auf die Auflösung des Landtags beschränkt oder daß man mit dem Volksentscheid automatisch die Auflösung des Landtags verbinden will. Ich verweise auf die Schweiz, auf das klassische Land des Volksentscheids. Dort kann das Volk ohne weiteres durch Volksentscheid ein Gesetz annehmen, das der Bundesrat, der Nationalrat oder der Ständerat verworfen hat. Das bedeutet aber nicht, daß dann das Parlament automatisch aufgelöst sei. Hier teile ich die Auffassung derer, die der Meinung sind, daß insbesondere in den nächsten Jahren und vielleicht Jahrzehnten der Landtag nur in den allerseltensten und nur in den außergewöhnlichsten Fällen aufgelöst werden soll. Wir können uns nicht immer, wie es in diesem Jahre der Fall ist, erlauben, fünf Mal im Jahre zu wählen. Die Befürchtung des Herrn Koll. Euler, daß das Volksbegehren mißbraucht werden könnte, läßt sich entkräften mit den Erfahrungen aus der Vergangenheit. In der Weimarer Verfassung war das Volksbegehren vorgesehen, und es ist in der ganzen Zeit nur dreimal davon Gebrauch gemacht worden. Auch in der Schweiz wird von der Möglichkeit des Volksbegehrens nur ganz selten Gebrauch gemacht. Ich glaube also, die Befürchtung, daß das Volksbegehren mißbraucht werden könnte, ist nicht so groß. Aber ich möchte die Möglichkeit einschränken dadurch, daß man dem Vorschlage des Herrn Kollegen Caspary folgt und sagt: daß etwa ein Fünftel der Stimmberechtigten dazu notwendig ist. Dadurch wird ein Mißbrauch ausgeschlossen. Ich würde es aber für falsch halten, das Volksbegehren grundsätzlich auszuschließen.

Abg. **Euler** (LDP):

Die Gefahr, eine solche Institution wie das Volksbegehren zu agitatorischen Zwecken zu benutzen, ist um so größer, je größer die Notzeiten sind. Und es wird bei uns auf absehbarer Zeit so bleiben, daß das Volk unzufrieden ist, weil wir Verhältnissen unterworfen sind, die an sich eine sehr starke Belastungsprobe bedeuten. Ich habe in dieser Beziehung schlimme Befürchtungen. Ich fürchte, daß die Entwicklung gerade dem abträglich sein wird, was wir alle wollen: eine gut arbeitende Demokratie zu schaffen. Meine Vorstellung ist die, daß die aus den Wahlen hervorgegangene Landtagsmehrheit ungestört vier Jahre soll arbeiten können, damit man sich dann ein klares Urteil bilden kann, ob sie etwas geleistet oder ob sie versagt hat. Das wirkt sich zugunsten und zu ungunsten jeder Partei aus. Bisher wurde durch kurzfristige Wahlen immer verhindert, daß das Volk ein klares Urteil über die Leistungen einer Mehrheit über längere Zeit hinweg sich bildete. Infolgedessen fiel niemals eine klare Entscheidung entweder zugunsten der bisherigen Regierungspartei oder zugunsten der Opposition. Das hat wesentlich dazu beigetragen, daß wir immer diese ungeklärten Parteiverhältnisse hatten.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU) – zur Geschäftsordnung –:

Ich glaube, wir kommen am schnellsten vorwärts, wenn wir zunächst einmal feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Einführung des Volksbegehrens findet.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Ich bitte die Damen und Herren, die grundsätzlich dafür sind, daß ein Volksbegehren in die Verfassung eingebaut werden soll, eine Hand zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe. Der Antrag ist mit 16 gegen 12 Stimmen angenommen.

Auf Vorschlag des Herrn Abg. Bauer werden die Parteien, die für die Einführung des Volksbegehrens gestimmt haben (SPD und KDP) den betreffenden Artikel formulieren.

Vorsitzender Dr. Bergsträßer:

Damit wäre dieses Kapitel abgeschlossen. Wir müßten nun noch behandeln die zurückgestellten Artikel 55, 58 Abs. 3 bis 68, Artikel 74 und dann auch noch Artikel 20.

Wir wollen zunächst

Artikel 55

nehmen:

"Das Volk handelt nach den Bestimmungen dieser Verfassung unmittelbar durch Volksabstimmung (Volkswahl und Volksentscheid), mittelbar durch die Beschlüsse der verfassungsmäßig bestellten Organe."

Als Folge des eben gefaßten Beschlusses muß hinter Volkswahl eingefügt werden "Volksbegehren". – Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Der Artikel ist mit dieser Einfügung angenommen.

Vorsitzender:

Hinter Artikel 55 soll ein neuer

Artikel 55 a

eingeschaltet werden mit folgendem Wortlaut:

"Abstimmungsfreiheit und Abstimmungsgeheimnis werden gewährleistet."

Ich lasse über diesen Artikel abstimmen. – Angenommen.

Artikel 58 (Abs. 3):

Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz. Es kann jedoch keine höhere Mindeststimmenzahl als fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen vorsehen, die eine Wählergruppe aufweisen muß, um im Landtag vertreten zu sein.

Das stimmt mit dem Wahlgesetz überein, das wir gestern beschlossen haben. Ich lasse darüber abstimmen. – Angenommen.

Artikel 59

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wir hatten im Siebener-Ausschuß folgende Fassung vorgeschlagen:

"Das Gesetz trifft Bestimmungen, um es jedermann zu ermöglichen, in den Landtag gewählt zu werden und sein Mandat ungehindert und ohne Nachteil auszuüben."

Vorsitzender:

Ich lasse über diesen Vorschlag abstimmen. – Der Artikel 59 ist in dieser Fassung angenommen.

Artikel 60

"Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes."

Abg. **Euler** (LDP):

Wir hatten den Antrag gestellt, hinzufügen:

"Sie stimmen nach freier Überzeugung und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wir hatten im Siebener-Ausschuß zu Protokoll gegeben, daß mit der Weglassung dieser früher üblich gewesenen Verfassungsbestimmung nicht gesagt werden soll, daß etwa die Abgeordneten in irgendeiner gegen den Geist der Verfassung verstoßenden Weise gebunden werden können.

Vorsitzender:

Ich lasse über den Antrag der LDP abstimmen. – Abgelehnt. Dann lasse ich abstimmen über den Artikel 60 in der vorliegenden Fassung. – Angenommen.

Dabei wird festgestellt, daß Übereinstimmung darin besteht, daß durch den Fortfall des Zusatzes, wie er von der LDP beantragt wurde, nicht zum Ausdruck gebracht werden soll. Daß die Abgeordneten etwa nicht nach freier Überzeugung stimmen oder daß sie an Aufträge und Weisungen gebunden sein sollen.

Wir kommen zu

Artikel 61.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Ich möchte vorschlagen, den Artikel 61 so zu fassen, daß die Gültigkeit der Wahlen nicht von einem Wahlprüfungsgericht zu prüfen ist, sondern daß diese Funktion dem Staatsgerichtshof übertragen wird. Wir haben in der Verfassung mehrfach festgelegt, daß der Staatsgerichtshof über bestimmte Verfassungstreitigkeiten entscheiden soll. Man sollte dem Staatsgerichtshof auch die Aufgabe übertragen die Wahlen zu prüfen.

Wenn man es beim Wahlprüfungsgericht belassen will, dann müßte der Artikel 61 dahin ergänzt werden, daß dem Wahlprüfungsgericht auch die Nachprüfung der Vorgänge beim Volksbegehren und beim Volksentscheid obliegt. Ich schlage vor, den Artikel 61 so zu formulieren: "Bei Anfechtung der Wahl zum Landtag oder des Ergebnisses eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheids oder bei Streit über den Verlust der Rechte der Mitgliedschaft beim Landtag entscheidet der Staatsgerichtshof. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Ich halte es für unzweckmäßig, diese Aufgabe dem Staatsgerichtshof zu übertragen, der doch ganz andere Aufgaben zu erfüllen hat. Wir sollten die Bedeutung des Staatsgerichtshofs nicht herabwürdigen dadurch, daß wir ihn mit diesen Dingen belasten. Überdies würde es ein Novum im Verfassungsleben darstellen. Seit jeher sind mit der Nachprüfung der Wahlen Wahlprüfungsgerichte betraut gewesen. Ich trete dafür ein, daß wir es bei den Bestimmungen belassen, wie sie in dem Hessischen Entwurf enthalten sind.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Es würde kein Novum darstellen, wenn dem Staatsgerichtshof diese Aufgabe übertragen wird. Auch in der alten Hessischen Verfassung war die Bestimmung enthalten, daß der Staatsgerichtshof über die Gültigkeit einer Wahl zu entscheiden hatte.

Abg. **Bauer** (KDP):

Auch ich würde vorschlagen, die Nachprüfung der Wahlen einem Wahlprüfungsgericht zu übertragen. Ich weiß allerdings nicht, ob es richtig ist, die beiden höchsten Richter des Landes mit in das Wahlgericht zu nehmen. Was das Volksbegehren und den Volksentscheid angeht, so würde ich den Staatsgerichtshof als höchste Instanz vorsehen für die Entscheidung über Beschwerden, die sich daraus etwa ergeben. Ich glaube, die Bedeutung des Staatsgerichtshofes würde beeinträchtigt werden, seine Autorität würde herabgesetzt werden, wenn wir ihn schon als erste Instanz bei der Nachprüfung der Wahlen heranziehen wollten.

Abg. **Euler** (LDP):

Auch ich glaube, daß man den Staatsgerichtshof nicht mit der Nachprüfung der Wahlen belasten kann. Ich bin dafür, daß es bei dem Wahlprüfungsgericht verbleibt, das diese Aufgabe durchaus gut und objektiv erledigen kann.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich spreche mich dafür aus, daß man den Artikel 61 im wesentlichen so bestehen läßt, wie er im Hessischen Entwurf vorliegt.

Ich beantrage aber, daß wir in Absatz 2 die letzten Worte "sowie amtliche und seelsorgerliche Wahlbeeinflussungen" streichen, und zwar deswegen, weil das bereits erfaßt wird durch die Worte "gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen". Wenn aus der Fülle der möglichen Wahlbeeinflussung gerade diese zwei Möglichkeiten hervorgehoben werden, so beruht das auf einer Stimmungsmache, von der wir die Verfassung freihalten sollten. Es gibt auch andere Wahlbeeinflussungen, Wahlbeeinflussungen durch die Parteien, die gegen die guten Sitten verstoßen können, zum Beispiel, wenn irgendwelche Versprechungen gemacht werden. Ich will da nicht deutlicher werden.

Abg. **Bauer** (KDP):

Ich kann die Herren Kollegen Dr. von Brentano und Dr. Bergsträßer als Zeugen dafür aufrufen, daß mit dieser Formulierung durchaus keine Stimmungsmache beabsichtigt ist. Die Formulierung wurde von Professor Jellinek entworfen und ist einstimmig angenommen worden. Von allen Wahlbeeinflussungen, die vorkommen können, haben gerade die beiden die größte Bedeutung, die Herr Abg. Dr. Kanka herausgestrichen haben will. Ich bin dafür, daß die Fassung – vielleicht kann sie redaktionell etwas umgebaut werden – bestehen bleibt.

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Ich habe die Protokolle über die Verhandlungen des Verfassungsberatenden Landesausschusses nicht zur Hand, kann aber mit Bestimmtheit erklären, daß ich dieser Formulierung nicht zugestimmt habe.

Zur Sache selber möchte ich bemerken: Wir sollten gerade solche Dinge sine ira et studio behandeln. Wir können nicht eine Art Strafgesetzbuch in die Verfassung einarbeiten. Wenn die Seelsorger genannt werden, dann müßten schließlich auch die Ortskrankenkassen-Vorstände, die Versicherungsagenten, die Bürgermeister usw. aufgeführt werden. Wenn man aber ausgerechnet einen Berufsstand, die Seelsorger, herausgreift und die Angehörigen dieses Berufsstandes öffentlich diffamiert, dann hat das mit Sachlichkeit nichts mehr zu tun.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich verstehe die Bedenken des Herrn Kollegen Dr. Kanka, der darauf hingewiesen hat, daß eine unsittliche Beeinflussung auch noch in andern Fällen möglich ist, außer in den beiden Fällen, die hier aufgezählt sind. Ich würde deshalb vorschlagen, das Wort "insbesondere" einzufügen, so daß es also heißt: "insbesondere amtliche und seelsorgerliche Wahlbeeinflussungen", wobei ich vorschlagen würde, das Wort "seelsorgerliche" durch "seelsorgerische" zu ersetzen.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß dies wohl der Platz ist, um über einige andere Fragen der

Caspary

unzulässigen Wahlbeeinflussung zu sprechen. Wir haben bei der Behandlung des Presseparagraphen uns dahin geeinigt, daß wir den sogenannten Anti-Hugenberg-Paragraphen nicht in die Grundrechte, sondern in den Abschnitt einbauen wollten, der von den Rechten des Volkes handelt. Meine Partei hatte damals beantragt, daß es niemanden erlaubt sein soll, mehr als eine Zeitung oder mehr als eine Zeitschrift herauszugeben, und daß kein Abgeordneter Schriftleiter in einer Zeitung sein solle, um einen Mißbrauch mit der Immunität der Abgeordneten zu verhindern, der sich in der Vergangenheit zum Schaden der Demokratie ausgewirkt hat. Diese Auffassung ist, wenn ich mich recht erinnere, seinerzeit auch von der CDU gebilligt worden. Es ist irgendwann auch einmal eine Bemerkung gemacht worden, daß auch eine entsprechende Vorschrift über die Unzulässigkeit der Beeinflussung der politischen Willensbildung durch Religionsgesellschaften in den Abschnitt Staat und Kirche gehöre. Mir ist es gleich, ob eine solche Bestimmung in dem Abschnitt Staat und Kirche oder ob sie hier gebracht wird. Aber ich möchte doch im Gegensatz zu dem, was hier ausgeführt worden ist, ganz klar zum Ausdruck bringen, daß nach unserer Beobachtung der Mißbrauch der Kanzel zur Beeinflussung politischer Wahlen durchaus keine solche Seltenheit ist, wie es hier hingestellt wird; sondern es ist das immerhin so oft vorgekommen, daß wir darauf bestehen müssen, daß eine solche Vorschrift in die Verfassung aufgenommen wird.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Es liegt der Antrag des Herrn Abg. Dr. Kanka vor, den Artikel 61 anzunehmen mit der Änderung, daß in Absatz 2 die Worte "sowie amtliche und seelsorgerliche Wahlbeeinflussungen" gestrichen werden. Dieser Antrag ist der weitestgehende. Ich lasse darüber abstimmen. – Mit 15 Stimmen gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Dann lasse ich abstimmen über den Antrag der SPD, das Wort "sowie" zu ersetzen durch "insbesondere" und das Wort "seelsorgerliche" und "seelsorgerische". – Mit 14 Stimmen gegen 13 Stimmen angenommen.

Wir kämen dann zu

Artikel 74.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wir sind im Siebener-Ausschuß dahin übereingekommen, den Artikel 74 in der vorliegenden Fassung bestehen zu lassen. Es war da einmal eine sogenannte lex Brill beabsichtigt gewesen, die man aber doch fallen lassen will.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Sonst liegen keine Anträge zu diesem Artikel vor. Ich lasse darüber abstimmen. – Einstimmig angenommen.

Damit wären wir mit der Tagesordnung zu Ende. Die nächste Sitzung findet morgen vormittag um 9 Uhr statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 16.55 Uhr)